

— für planmäßige Umlaufmittelkredite auf der Grundlage des bestätigten Umlaufmittelplanes in der Regel bis Ende Februar, spätestens bis 15. März des Planjahres\*

— für zusätzliche Kredite bei Auftreten eines außerplanmäßigen Finanzbedarfes.

(2) Der Kreditantrag muß Angaben über den Kreditzweck, die Kredithöhe, die Kredittilgung und die für die Entscheidung der Bank erforderlichen Begründungen des Kreditbedarfes sowie Nachweise für das Vorliegen der Kreditvoraussetzungen enthalten. Die Kombinate und Betriebe haben der Bank zu diesem Zweck die notwendigen Planunterlagen, Dokumentationen und sonstigen Nachweise vorzulegen.

(3) Die Bank hat über den Kreditantrag innerhalb von 14 Tagen — bei Anträgen auf die Kreditzusage für Grundmittelkredite innerhalb von 28 Tagen — zu entscheiden und die spezifischen Kreditbedingungen festzulegen. Wurden die zur Prüfung der Kreditvoraussetzungen notwendigen Unterlagen nicht vollständig eingereicht oder die Begründung für den Kreditbedarf nicht ausreichend dargelegt, hat die Bank das Recht, unter Erteilung eines Zwischenbescheides weitere Anforderungen zu stellen. In diesem Falle beginnt die Bearbeitungsfrist mit dem Zeitpunkt der Beseitigung der Mängel des Kreditantrages.

(4j) Die Bank wird bei Zustimmung zum Kreditantrag

— bei Grundmittelkrediten eine Kreditzusage gemäß § 7 Abs. 3 dieser Verordnung erteilen,

— einen Kreditvertrag mit dem Kombinat bzw. Betrieb abzuschließen.

Eine Ablehnung des Kreditantrages ist von der Bank zu begründen.

#### §14

##### Kreditvertrag

(1) Für die Gewährung eines Kredites ist auf der Grundlage des Kreditantrages, des Nachweises über die Erfüllung der Bedingungen der Kreditzusage für Grundmittelkredite und anderer geforderter Unterlagen zwischen der Bank und den Kombinat bzw. Betrieben ein Kreditvertrag abzuschließen.

(2) Im Kreditvertrag sind zu vereinbaren

— der Kreditzweck,

— die Kredithöhe und Termine der Kreditinanspruchnahme,

— die Kreditlaufzeit und die Tilgungsraten.

Die Kreditvoraussetzungen der Kreditverordnung sind Inhalt eines jeden Kreditvertrages, ohne daß sie ausdrücklich im Vertrag genannt sein müssen.

(3) Der Abschluß, die Änderung oder Aufhebung von Kreditverträgen hat schriftlich zu erfolgen. Die Kombinate und Betriebe sind verpflichtet, Veränderungen des Planes und weiterer Grundlagen, die Einfluß auf die Erfüllung des Kreditvertrages haben, unverzüglich der Bank mitzuteilen.

(4) Kreditverträge sind zu ändern oder aufzuheben, wenn

a) Möglichkeiten für den rationelleren Einsatz der Eigenmittel und der Kredite sowie für eine Verbesserung der bedarfsgerechten Produktion bei den Kombinat bzw. Betrieben entstehen oder der Kreditbedarf weggefallen ist;

b) staatliche Planaufgaben entsprechend den Rechtsvorschriften geändert werden;

c) die Notwendigkeit hierzu aus anderen staatlichen Entscheidungen besteht.

#### §15

##### Berechnung von Kreditzinsen

(1) Die Kreditzinsen werden quartalsweise zu den von der Bank festgelegten Terminen fällig und dem Kreditnehmer belastet.

(2) Die Bank kann Sanktionszinsen abweichend von dem

im Abs. 1 genannten Zeitraum den Betrieben und Kombinat in Rechnung stellen.

#### V.

##### Rechtsfolgen bei Verletzung von vorvertraglichen und vertraglichen Pflichten aus Kreditbeziehungen

#### §16

##### Maßnahmen bei ungenügenden Kreditvoraussetzungen

(1) Bei ungenügenden Kreditvoraussetzungen kann die Bank die Kreditzusage bzw. den Abschluß des Kreditvertrages unter Angabe der Gründe

a) mit Bedingungen zur Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen verbinden,

b) nur für eine verringerte Kredithöhe vornehmen,

c) mit der Anwendung eines Zinszuschlages bis zu einem Gesamtzinssatz von 8 % jährlich verbinden oder

d) ablehnen.

(2) Mit einer Garantierklärung verpflichtet sich der Generaldirektor des Kombines, die Erfüllung der Kreditvoraussetzungen bzw. der Kreditbedingungen zu sichern. Werden die Kreditvoraussetzungen bzw. Kreditbedingungen in der festgelegten Frist nicht erfüllt bzw. Kredite nicht fristgerecht zurückgezahlt, so hat der Generaldirektor finanzielle Mittel entsprechend den Rechtsvorschriften einzusetzen.

#### §17

##### Materielle Verantwortlichkeit

(1) Die Vertragspartner sind für die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung der vertraglichen Pflichten materiell verantwortlich. Die materielle Verantwortlichkeit ist ausgeschlossen, soweit die Pflichtverletzung vom anderen Partner oder durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wurde.

(2) Verletzen die Kombinate bzw. Betriebe den Kreditvertrag, insbesondere die darin enthaltenen Leistungs- und Effektivitätsziele sowie Termine, kann die Bank nach sorgfältiger Prüfung der mit der Kreditvertragsverletzung zusammenhängenden Umstände entsprechend der ökonomischen Situation der Kombinate und Betriebe sowie der Gewähr für die Beseitigung der Vertragsverletzung

a) einen Sanktionszins bis zu einem Gesamtzinssatz von 12 % jährlich anwenden,

b) den Kredit für den künftigen Zeitraum in verringerter Höhe gewähren oder Objekte von der Kreditierung abschließen,

c) den Kredit ganz oder teilweise fällig stellen.

Die Bank fordert Maßnahmen zur Beseitigung der Unplanmäßigkeiten und unterbreitet hierzu Vorschläge.

(3) Eine Vertragsverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn die Kreditvoraussetzungen gemäß § 2 und §§ 6 bis 12 oder die im Kreditvertrag festgelegten weiteren spezifischen Kreditbedingungen nicht eingehalten werden. Die Einleitung der Maßnahmen ist zu begründen.

(4) Die Bank kann in begründeten Fällen die Tilgung fälliger Kredite zeitweilig stunden. Die Bank ist berechtigt, fällige Kredite einschließlich der Zinsen

— aus Zahlungseingängen,

— aus eigenen Geldfonds der Kombinate bzw. Betriebe, soweit eine solche Verwendung gesetzlich zulässig ist,

auszugleichen, sofern nicht andere Zahlungsverpflichtungen auf Grund von Rechtsvorschriften vor den Forderungen der Bank zu berücksichtigen sind. Der Zinssatz für fällige Kredite beträgt 12 %.

(5) Verletzt die Bank den Kreditvertrag und entsteht den Kombinat bzw. Betrieben daraus ein Schaden, ist die Bank nach den Bestimmungen des Vertragsgesetzes schadenersatzpflichtig.